



Zürich
Kaderschule für Druck, Medien & Kommunikation

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen «gib»Vereinigung besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz der Vereinigung wird vom jeweiligen Vorstand bestimmt.

Die Vereinigung ist politisch und konfessionell neutral und nicht gewinnorientiert.

Art. 2

Die Vereinigung fördert die berufliche Weiterbildung in der Kommunikationsindustrie. Zu diesem Zweck organisiert sie Vorträge, Diskussionsrunden, ERFA-Gruppen, Kurzseminare, Workshops und Ausbildungslehrgänge.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Die Vereinigung setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Einzelmitglieder
Firmenmitglieder
Fördermitglieder
Frei- und Ehrenmitglieder

III. Rechte und Pflichten

Der Beitritt zur Vereinigung erfolgt durch eine Beitrittserklärung. Der Vorstand behält sich das Recht vor, über eine Aufnahme zu entscheiden.

Mitglieder, die sich durch ausserordentliche Zuwendungen oder besondere Leistungen verdient gemacht haben, können von der GV zu Frei- oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 5

Der Austritt kann jeweils auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das schriftliche Austrittsgesuch muss einen Monat vor Ablauf des Vereinsjahres dem Vorstand eingereicht werden.

Art. 6

Verstossen Mitglieder in schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen oder die Interessen der Vereinigung, können sie von der GV mit Zweidrittelsmehrheit ausgeschlossen werden.

Art. 7

Anregungen bezüglich des Tätigkeitsprogrammes können dem Vorstand eingereicht werden.

Art. 8

Das «viscom p&c» ist das offizielle Organ der Vereinigung und Kaderschule «gib»Zürich.

Der «Druckmarkt», unabhängiges Fachmagazin und Mitteilungsorgan berichtet regelmässig über die Aktivitäten der Kaderschule «gib»Zürich und geht an Studenten- und Dozentenschaft sowie die Mitglieder der Vereinigung.

Die Abonnementsgebühren sind im Mitgliederbeitrag enthalten.

IV. Organisation

Art. 9

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand jährlich einberufen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand oder einem Fünftel der Einzel- resp. Firmenmitglieder einberufen.

Die zur Behandlung kommenden Geschäfte müssen auf der Traktandenliste aufgeführt werden.

Art. 10

Der Generalversammlung stehen die folgenden Geschäfte zu:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- b) Wahl des Präsidiums, des Vizepräsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
- c) Beschlussfassung über die Erheblichkeit von Anträgen aus der Mitgliedschaft
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Statutenänderungen
- f) Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- g) Ausschluss von Mitgliedern
- h) Auflösung des Vereins

Art. 11

Die Generalversammlung findet in der Regel im 2. Quartal des Vereinsjahres statt. Es muss 14 Tage vorher eingeladen werden.

Art. 12

Anträge der Mitglieder müssen mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nicht abgestimmt werden.

Art. 13

Quora

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen durch einfaches Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.

Für die Abänderung der Statuten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln und für die Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 14

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium und höchstens 5 weiteren Mitgliedern. Die Schulleitung ist ex officio mit einem Sitz vertreten.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Seine Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 15

Aufgaben

- a) Ausarbeiten und Genehmigen des Tätigkeitsprogrammes
- b) Wahl von Arbeitsausschüssen
- c) Genehmigen der Vorlagen und Anträge zuhanden der Generalversammlung
- d) Durchführen der Generalversammlung

Kompetenzen

Der Vorstand kann über die Mitgliederbeiträge im Sinne der Vereinsziele verfügen.

Die Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Vorstand vertritt die Vereinigung nach aussen.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der/s Präsidentin/en oder auf Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand kann für spezielle Aufgaben besondere Ausschüsse aus seiner Mitte oder der Mitgliedschaft bilden.

Art. 16

Kontrollstelle

Sie besteht aus einer anerkannten Treuhandstelle, welche die Jahresrechnung prüft. Ihre Rechte und Pflichten werden durch Art. 728 – 730 des OR geregelt.

V. Finanzen

Art. 17

Die Einnahmen der Vereinigung ergeben sich aus:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) freiwillige Zuwendungen, Gönnerbeiträge
- c) Erträge aus Veranstaltungen, Workshops, Ausbildungslehrgängen
- d) Subventionen

Art. 18

Die Jahresrechnung wird jeweils per 31. Dezember abgeschlossen und der Kontrollstelle sowie der Generalversammlung zur Prüfung unterbreitet.

Art. 19

Die Ausgaben haben sich nach den Einnahmen zu richten. Ziel ist eine ausgeglichene Rechnung. Allfällige Jahresgewinne können zur Auffnung des Vereinsvermögens verwendet werden.

Die Vereinigung haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Eine weitergehende Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

VI. Auflösung und Schlussbestimmung

Art. 20

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine für diesen Zweck einberufene ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden. Es kommt dabei die Bestimmung in Art. 13 zur Anwendung.

Art. 21

Wird die Vereinigung aufgelöst, fliesst das bestehende Vereinsvermögen einer vom Vorstand zu bestimmenden wohltätigen Organisation zu. Die Durchführungseinzelheiten bestimmt die Generalversammlung.

Art. 23

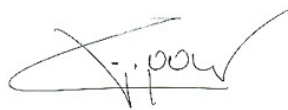
Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 27. April 2015 genehmigt. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen die Statuten vom 25. Juni 2012.

Die Präsidentin



Theresia Kohler

Für den Vorstand



Thomas Gsponer